

Auszeichnungen und Voraussetzungen für die Verleihung (Auszeichnungsvorschrift)

Dienstanweisung vom 1. Dezember 2023

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches

Abschnitt II - Auszeichnungen

- § 2 Auszeichnungsarten
- § 3 Ehrenmedaille der Bgld. Landesregierung
- § 4 Feuerwehr-Verdienstmedaille
- § 5 Feuerwehr-Verdienstzeichen
- § 6 Feuerwehr-Verdienstkreuz
- § 7 Ehrenring
- § 8 Florianiplakette

Abschnitt III - Verleihungsvoraussetzungen

- § 9 Verleihung der Ehrenmedaille der Landesregierung
- § 10 Verleihung der Feuerwehr-Verdienstmedaille
- § 11 Verleihung des Feuerwehr-Verdienstzeichens
- § 12 Verleihung des Feuerwehr-Verdienstzeichens wegen langjähriger Dienstleistung im Feuerwehrwesen
- § 13 Verleihung des Feuerwehr-Verdienstkreuzes
- § 14 Verleihung des Ehrenringes
- § 15 Verleihung der Florianiplakette

Abschnitt IV - Spezifikationen

- § 16 Rechte des Ausgezeichneten
- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Administrative Erledigung
- § 19 Eigentum und Kostentragung
- § 20 Geschlechtsneutralität
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



Abschnitt I - Allgemeines

Grundsätzliches

§ 1. (1) Verdienste um das burgenländische Feuerwehrwesen werden durch die Verleihung von Auszeichnungen gewürdigt.

(2) Die Auszeichnungen werden nach Größe und Art der Verdienste abgestuft.

(3) Auszeichnungen der Bgld. Landesregierung werden auf Grund des § 73 Bgld. Feuerwehrgesetz 2019, LGBl. Nr. 100/2019, und der Ehrenmedaillenverordnung Feuerwehr, LGBl. Nr. 31/2020, verliehen.

(4) Auszeichnungen des Burgenländischen Landesfeuerwehrverbandes werden an Personen verliehen, die für das bgld. Feuerwehrwesen hervorragende Leistungen erbracht und ausgezeichnete Dienste geleistet haben.

(5) Bilddarstellungen finden sich im **Anhang**.

Abschnitt II - Auszeichnungen

Auszeichnungsarten

§ 2. (1) Die Landesregierung verleiht die Ehrenmedaille für vieljährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens.

(2) Der Landesfeuerwehrverband verleiht folgende Auszeichnungen:

1. die Feuerwehr-Verdienstmedaille,
2. das Feuerwehr-Verdienstzeichen,
3. das Feuerwehr-Verdienstkreuz,
4. den Ehrenring und
5. die Florianiplakette.

Ehrenmedaille der Bgld. Landesregierung

§ 3. (1) Die Ehrenmedaille der Bgld. Landesregierung wird verliehen als

1. Ehrenmedaille in Bronze für 25-jährige Tätigkeit (EMB),
2. Ehrenmedaille in Silber für 40-jährige Tätigkeit (EMS) und
3. Ehrenmedaille in Gold für 50-jährige Tätigkeit (EMG)

(2) Die Ehrenmedaille für 25-jährige Tätigkeit ist eine Medaille aus Bronze mit einem Durchmesser von 32 mm und führt auf ihrer Vorderseite das Wappen des Landes Burgenland, umrahmt auf beiden Seiten von einem von oben herabhängenden und offenen Lorbeerkranz und auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift „25“ und die Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens“.

(3) Die Ehrenmedaille für 40-jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung derjenigen für 25-jährige Tätigkeit gleichgehaltene versilberte Medaille, bei der das Schildchen die Inschrift „40“ trägt.

(4) Die Ehrenmedaille für 50-jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung derjenigen für 25-jährige Tätigkeit gleichgehaltene vergoldete Medaille, bei der das Schildchen die Inschrift „50“ trägt.

(5) Die Ehrenmedaille wird an einem 40 mm breiten, dreieckig zusammengefalteten rot-goldenen Band auf der linken Brustseite getragen.

(6) Auf der Ordensspange in Form des in Abs. 5 näher beschriebenen Bandes wird die Stufe der Ehrenmedaille durch eine Miniatur in der Farbe der Ehrenmedaille dargestellt.

Feuerwehr-Verdienstmedaille

§ 4. (1) Die Feuerwehr-Verdienstmedaille wird verliehen als

1. Verdienstmedaille in Bronze (VMB),
2. Verdienstmedaille in Silber (VMS) und
3. Verdienstmedaille in Gold (VMG).

(2) Die Feuerwehr-Verdienstmedaille ist eine Medaille aus Bronze (Silber, Gold) mit einem Durchmesser von 35 mm und führt auf ihrer Vorderseite schräg ineinander verschoben das Wappen des Landes Burgenland und das Feuerwehrkorpsabzeichen (§ 26 Abs. 1 Bgld. FwG 2019). An den Außenrändern ist der Schriftzug „Burgenländischer Landesfeuerwehrverband“ angebracht. Auf der Rückseite ist auf der oberen Hälfte der Text „FÜR VERDIENSTVOLLE ZUSAMMENARBEIT“ angebracht, in der unteren Hälfte befinden sich Lorbeerblätter.

(3) Die Feuerwehr-Verdienstmedaille wird an einem 40 mm breiten, dreieckig zusammengefalteten rot-goldenen Band auf der linken Brustseite getragen.

(4) Auf der Ordensspange in Form des in Abs. 3 näher beschriebenen Bandes wird die Stufe der Verdienstmedaille durch eine Miniatur in der Farbe der Verdienstmedaille dargestellt.

Feuerwehr-Verdienstzeichen

§ 5. (1) Das Feuerwehr-Verdienstzeichen wird verliehen als

1. Verdienstzeichen in Bronze (VZB),
2. Verdienstzeichen in Silber (VZS) und
3. Verdienstzeichen in Gold (VZG).

(2) Das Feuerwehr-Verdienstzeichen ist ein 42 x 42 mm großes, rot emailliertes, bronzen (silbern, golden) bordiertes Leopoldskreuz mit nach innen gebogenen Kreuzenden. In der Mitte des Kreuzes liegt auf bronzenem (silbernem, goldenem) Untergrund das Wappen des Landes Burgenland. Darüber befinden sich rot emaillierte, bronzen (silbern, golden) konturierte Flammenbündel. In den Kreuzwinkeln sind je drei bronzene (silberne, goldene) Strahlen eingeschlossen, die die Form von Lorbeerblättern haben. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „Verdienst um das burgenländische Feuerwehrwesen“.

(3) Das Feuerwehr-Verdienstzeichen wird an einem 40 mm breiten, dreieckig zusammengefalteten rot-goldenen Band auf der linken Brustseite getragen.

(4) Auf der Ordensspange in Form des in Abs. 3 näher beschriebenen Bandes wird die Stufe des Verdienstzeichens durch eine Miniatur in der Farbe des Verdienstzeichens dargestellt.

Feuerwehr-Verdienstkreuz

§ 6. (1) Das Feuerwehr-Verdienstkreuz wird verliehen als

1. Verdienstkreuz (VK),
2. Großes Verdienstkreuz in Silber (GVKS) und
3. Großes Verdienstkreuz in Gold (GVKG).

(2) Das Feuerwehr-Verdienstkreuz ist ein 55 x 55 mm großes, rot emailliertes golden bordiertes Leopoldskreuz mit nach innen gebogenen Kreuzenden. In der Mitte des Kreuzes liegt auf goldenem Untergrund das Wappen des Landes Burgenland. Darüber befinden sich rot emaillierte, golden konturierte Flammenbündel. In den Kreuzwinkeln sind je drei goldene Strahlen eingeschlossen, die die Form von Lorbeerblättern haben. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „Verdienst um das burgenländische Feuerwehrwesen“.

(3) Das Große Feuerwehr-Verdienstkreuz in Silber (Gold) ist ein 80 x 80 mm großer, silberner (goldener), achtstrahliger Bruststern mit glatten Strahlen. Auf diesem ist ein Kreuz in Form und Größe des Feuerwehr-Verdienstzeichens in Gold aufgelegt.

(4) Das Feuerwehr-Verdienstkreuz wird – je nach Stufe – als Steckkreuz oder Bruststern auf der linken Brustseite getragen.

(5) Auf der Ordensspange wird die Stufe des Feuerwehr-Verdienstkreuzes durch eine Miniatur in Form und Farbe der jeweiligen Stufe des Feuerwehr-Verdienstkreuzes dargestellt.

Ehrenring

§ 7. Der Ehrenring ist gefertigt aus 14 Karat (585) Gold mit einem Onyxstein (16 mm x 14 mm) und abgerundeten Ecken mit einer im Onyxstein aufgelegten 14 Karat (585) Goldplatte (9,5 mm x 9,5 mm). Auf der Platte ist ein Kreuz graviert mit dem Bgld. Landeswappen in der Mitte des Kreuzes. Um das Kreuz ist eine sonnenstrahlförmige Gravur angebracht. In der Ringschiene innen ist die Gravur „ Bgld. LFV“ mit der entsprechenden Jahreszahl angebracht. Bei einer Ringweite von Größe 66 hat der Ring ein Gewicht von 13,2 Gramm.

Florianiplakette

§ 8. (1) Die Florianiplakette wird verliehen als

1. Florianiplakette in Bronze (FPB),
2. Florianiplakette in Silber (FPS),
3. Florianiplakette in Gold (FPG) und
4. Große Florianiplakette in Gold (GFPG).

(2) Die Florianiplakette besteht aus einer 2 mm starken Messinggrundplatte mit den Abmessungen 100 x 130 mm und ist je nach Stufe in Gelbmetall (Bronze) bzw. in versilberter oder vergoldeter Ausführung gefertigt. Die rechte Hälfte weist die erhaben geprägte Figur des Hl. Florian auf, wobei die Fahne des Heiligen ohne Symbol sein muss (Höhe der Figur: 100 mm).

Im linken oberen Viertel der Plakette ist das emaillierte Wappen des Landes Burgenland, flankiert von zwei geraden Lorbeerblätterbündeln, angebracht. Unterhalb des Wappens sind der Name der auszuzeichnenden Person und der Text „In Würdigung der Verdienste um das Feuerwehrwesen gewidmet.“ eingraviert.

(3) Die Große Florianiplakette besteht aus einer 2 mm starken Messinggrundplatte mit den Abmessungen 155 x 225 mm und ist in vergoldeter Ausführung gefertigt. Die rechte Hälfte weist die erhaben geprägte Figur des Hl. Florian auf, wobei die Fahne des Heiligen ohne Symbol sein muss (Höhe der Figur: 170 mm). Im linken oberen Viertel der Plakette ist das emaillierte Wappen des Landes Burgenland, flankiert von zwei geraden Lorbeerblätterbündeln, angebracht. Unterhalb des Wappens sind der Name der auszuzeichnenden Person und der Text „In Würdigung der Verdienste um das Feuerwehrwesen gewidmet.“ eingraviert.

(4) Die Florianiplakette (alle Stufen) ist in einer roten Schatulle mit rotem Samtfutter eingelegt.

Abschnitt III - Verleihungsvoraussetzungen

Verleihung der Ehrenmedaille der Landesregierung

§ 9. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmedaille der Landesregierung für vieljährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (siehe § 1 Abs. 3).

Verleihung der Feuerwehr-Verdienstmedaille

§ 10. (1) Die Feuerwehr-Verdienstmedaille wird an Zivilpersonen, an Feuerwehrangehörige und an Angehörige anderer Einsatzorganisationen im In- und Ausland verliehen, die sich durch Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband, einer inneren Gliederung desselben (z.B. einem Bezirksfeuerwehrkommando) oder einer bgl. Feuerwehr besondere Verdienste erworben haben.

(2) Die Verleihung an Feuerwehrangehörige des Bgl. Landesfeuerwehrverbandes erfolgt jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. wenn diese im Rahmen ihrer Berufstätigkeit mit der Feuerwehr besonders verdienstvoll zusammenarbeiten.

Verleihung des Feuerwehr-Verdienstzeichens

§ 11. (1) Das Feuerwehr-Verdienstzeichen wird an Feuerwehrmitglieder, in Ausnahmefällen auch an Zivilpersonen und Angehörige anderer Einsatzorganisationen wegen besonders verdienstvoller aktiver Tätigkeit oder besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen verliehen.

(2) Die Verleihung an Feuerwehrmitglieder erfolgt frühestens nach der Hälfte der nach § 12 für die jeweilige Stufe festgelegten Gesamtdienstzeit und beginnt grundsätzlich mit der niedrigsten Stufe.

Verleihung des Feuerwehr-Verdienstzeichens wegen langjähriger Dienstleistung im Feuerwehrwesen

§ 12. (1) Die Verleihung des Feuerwehr-Verdienstzeichens erfolgt an Mitglieder des Aktiv- und Reservestandes nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit im Feuerwehrwesen.

(2) Für die Dienstgrade Probefeuwehrmann bis Hauptlöschmeister:

1. Verdienstzeichen in Bronze nach 20-jähriger Feuerwehrdienstzeit,
2. Verdienstzeichen in Silber nach 30-jähriger Feuerwehrdienstzeit und
3. Verdienstzeichen in Gold nach 45-jähriger Feuerwehrdienstzeit,

(3) Für die Dienstgrade Brandmeister bis Oberbrandinspektor:

1. Verdienstzeichen in Bronze nach 15-jähriger Feuerwehrdienstzeit,
2. Verdienstzeichen in Silber nach 20-jähriger Feuerwehrdienstzeit und
3. Verdienstzeichen in Gold nach 35-jähriger Feuerwehrdienstzeit,

(4) Für die Dienstgrade Hauptbrandinspektor und höher:

1. Verdienstzeichen in Bronze nach 10-jähriger Feuerwehrdienstzeit,
2. Verdienstzeichen in Silber nach 15-jähriger Feuerwehrdienstzeit und
3. Verdienstzeichen in Gold nach 25-jähriger Feuerwehrdienstzeit,

(5) Die anrechenbare Feuerwehrdienstzeit beginnt ab dem Datum des Eintrittes in die Feuerwehrjugend (Feuerwehr-Kids) oder in den aktiven Feuerwehrdienst. Dienstzeitunterbrechungen sind nicht als Dienstzeit anzurechnen.

Verleihung des Feuerwehr-Verdienstkreuzes

§ 13. (1) Das Feuerwehr-Verdienstkreuz wird an Feuerwehrmitglieder, in Ausnahmefällen auch an Zivilpersonen und Angehörige anderer Einsatzorganisationen verliehen, die sich um das bgl. Feuerwehrwesen hervorragende Verdienste erworben haben und bereits Inhaber des Feuerwehr-Verdienstzeichens in Gold sind.

(2) Verleihungsvoraussetzungen

1. Verdienstkreuz:

- Funktion, für die mind. der Dienstgrad HBI vorgesehen ist, oder Feuerwehrkommandant: Funktionsdienstalter 20 Jahre
- Funktion, für die mind. der Dienstgrad ABI vorgesehen ist: Funktionsdienstalter 15 Jahre
- Funktion, für die mind. der Dienstgrad BR vorgesehen ist: Funktionsdienstalter 10 Jahre
- Funktion, für die mind. der Dienstgrad OBR vorgesehen ist: Funktionsdienstalter 5 Jahre

2. Großes Verdienstkreuz in Silber

- Funktion, für die mind. der Dienstgrad OBR vorgesehen ist: Funktionsdienstalter 10 Jahre

3. Großes Verdienstkreuz in Gold

- Funktion, für die mind. der Dienstgrad LBDS/BFR vorgesehen ist: Funktionsdienstalter 10 Jahre

(3) Um den Wert des Feuerwehr-Verdienstkreuzes durch zu häufige Verleihung nicht herabzusetzen, ist bei der Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen ein strenger Maßstab anzulegen.

Verleihung des Ehrenringes

§ 14. (1) Der Ehrenring kann an Funktionäre ab dem Dienstgrad „Oberbrandrat“ auf Antrag des Auszeichnungsausschusses verliehen werden.

(2) Der zu Ehrende muss mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Verleihung der Florianiplakette

§ 15. Die Florianiplakette wird an Zivilpersonen verliehen, die sich auf Gemeinde-, Bezirks- oder Landesebene besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben.

Abschnitt IV - Spezifikationen

Rechte des Ausgezeichneten

§ 16. (1) Jede Person, die mit der Ehrenmedaille der Landesregierung, der Feuerwehr-Verdienstmedaille, dem Feuerwehr-Verdienstzeichen oder dem Feuerwehr-Verdienstkreuz ausgezeichnet wurde, ist berechtigt, die Auszeichnung zur Zivilkleidung und zur Uniform zu tragen. Die Auszeichnung kann im Original oder als Ordensspange (mit Miniaturaufgabe) getragen werden. Es darf nach den einschlägigen Vorschriften jeweils nur die höchste Stufe getragen werden (Dienstanweisung 1.3.5 Pkt. 5).

(2) Jede Person, die mit dem Ehrenring ausgezeichnet wurde, ist berechtigt, die Auszeichnung zur Zivilkleidung und zur Uniform zu tragen.

(3) Jede ausgezeichnete Person ist berechtigt, sich als „Besitzer“ dieser Auszeichnung zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.

Zuständigkeit

§ 17. (1) Die Verleihung der Ehrenmedaille der Landesregierung erfolgt auf einvernehmlichem Antrag des Bürgermeisters und des Feuerwehrkommandanten (§ 3 Abs. 1 Ehrenmedaillenverordnung Feuerwehr). Über die Verleihung wird vom Landeshauptmann namens des Landes eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Verleihung der Auszeichnungen des Landesfeuerwehrverbandes erfolgt durch den Landesfeuerwehrkommandanten entweder aus eigener Initiative, auf Antrag des Auszeichnungsausschusses oder auf Grund eines Antrages des örtlich zuständigen Feuerwehr-, Abschnitts- oder Bezirksfeuerwehrkommandos. Über die Verleihung wird vom Landesfeuerwehrkommandanten namens des Landesfeuerwehrverbandes eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt durch den Landesfeuerwehrkommandanten mit Zustimmung des Landesfeuerwehrrates. Über die Verleihung wird vom Landesfeuerwehrkommandanten namens des Landesfeuerwehrverbandes eine Urkunde ausgestellt.

(4) Vor der Verleihung von Auszeichnungen des Landesfeuerwehrverbandes, ausgenommen bei Verleihungen nach § 12, ist der Auszeichnungsausschuss anzuhören. Über die Einrichtung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Auszeichnungsausschusses entscheidet der Landesfeuerwehrrat.

Administrative Erledigung

§ 18. (1) Für die Verleihung des Feuerwehr-Verdienstzeichens sowie der Ehrenmedaille der Bgld. Landesregierung aufgrund langjähriger Dienstleistung im Feuerwehrwesen ist die administrative Erledigung auf elektronischem Weg im Feuerwehrverwaltungsprogramm des Landesfeuerwehrverbandes vorzunehmen.

(2) Anträge für die Verleihung der Ehrenmedaille der Landesregierung sind bis 31. Dez. des dem Verleihungsjahr vorangehenden Jahres über das Feuerwehrverwaltungsprogramm des Landesfeuerwehrverbandes einzubringen.

(3) Die Überreichung der Auszeichnungen wird vom Bezirksfeuerwehrkommando organisiert.

(4) Anträge auf vorzeitige Verleihung von Feuerwehr-Verdienstzeichen sind mittels der dafür vorgesehenen Drucksorte im Dienstweg beim Landesfeuerwehrkommando einzubringen.

(5) Anträge für die Verleihung von Feuerwehrauszeichnungen aufgrund besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen sind vom Antrag stellenden Feuerwehrkommando ausführlich zu begründen und im Dienstweg mit der vorgesehenen Drucksorte beim Landesfeuerwehrkommando einzubringen. Diese Anträge sind so zu stellen, dass sie mindestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Überreichungstermin beim Landesfeuerwehrkommando einlangen.

Eigentum und Kostentragung

§ 19. (1) Alle Auszeichnungen gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

(2) Die Kosten für die Ehrenmedaillen der Bgld. Landesregierung werden von dieser getragen. Die Kosten für die Feuerwehr-Verdienstzeichen nach § 12 werden vom Landesfeuerwehrverband getragen. Die Kosten für sonstige Auszeichnungen sind vom antragstellenden Kommando zu tragen.

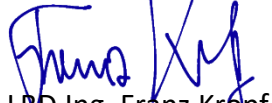
Geschlechtsneutralität

§ 20. Geschlechtsspezifische Ausdrücke in dieser Vorschrift beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 21. Diese Dienstanweisung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienstanweisung Nr. 1.4.3 vom 1. Jänner 2015 und die Dienstanweisung 1.4.5 vom 1. September 2022 außer Kraft.

Für den Landesfeuerwehrrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Franz Kröpf

Anhang:
Bild Darstellungen

Anhang

Bilddarstellungen

Ehrenmedaille der Bgld. Landesregierung		
für 25-jährige Tätigkeit (EMB)	für 40-jährige Tätigkeit (EMS)	für 50-jährige Tätigkeit (EMG)
Vorderseite		
		
Rückseite		
		



Feuerwehr-Verdienstmedaille		
in Bronze (VMB)	in Silber (VMS)	in Gold (VMG)
Vorderseite		
		
Rückseite		
		

Feuerwehr-Verdienstzeichen		
in Bronze (VZB)	in Silber (VZS)	in Gold (VZG)
Vorderseite		
		
Rückseite		
		

Feuerwehr-Verdienstkreuz		
Verdienstkreuz (VK)	Großes Verdienstkreuz in Silber (GVKS)	Großes Verdienstkreuz in Gold (GVKG)
The image shows the Verdienstkreuz (VK), which is a red Maltese cross with a gold border. In the center is a shield with a red background, featuring a white fire helmet and a red flame above it.	The image shows the Großes Verdienstkreuz in Silber (GVKS), which is a silver Maltese cross with a gold border. It features a central shield with a red background, a white fire helmet, and a red flame, surrounded by a silver sunburst.	The image shows the Großes Verdienstkreuz in Gold (GVKG), which is a gold Maltese cross with a gold border. It features a central shield with a red background, a white fire helmet, and a red flame, surrounded by a gold sunburst.

Ehrenring	
Ehrenring - Front	Ehrenring- Seitenansicht
	
Ehrenring - Gravur	Ehrenring in Schatulle
	